

Rüben - Fungizide

Stand 07.05.2018



Produkt	g/l bzw. g/kg	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schadorganismus / Zweckbestimmung	Anwendungszeit	W	W	W	W	W	Einsatzbedingungen	max. An- wend- ungen	Aufwand		Zulassung bis Ende		FARC- Gruppe	Auflagen Bienen	Auflagen, Anwen- dungsbe- stimmungen	Hanglage > 2 % mit ... m geschlossene Pflanzendecke; außer bei Mulch- oder Direktsaat	Gewässer			
						7	0	7	1	7			5	6	4	je Anwend.					je Veget.	Warte- zeit	Aufbrauch- frist bis	bei Abtriftminderung Abstand (m)
						2	9	7	0	4			Anzahl	l,kg/ha	l,kg/ha	Tage	Jahr			90%	75%	50%	0%	
Aatiram 65	Stähler Deutschland GmbH & Co.KG	650,4 Thiram	Auflaufkrankheit außer: Pythium-Arten, Aphanomyces-Arten	vor der Saat							15,4 ml/U (1,3 U/ha)	1	20ml/ha	20,0 ml/ha	F	2019	M3	B3			Länderabstand			
ADD-F2-003	Syngenta Agro GmbH / ADAMA	200 Azoxystrobin + 80 Cyproconazol	Cercospora beticola, Ramularia-Blattflecken, Echter Mehltau, Rübenrost	ab Befallsbeginn		X					Zeitlicher Abstand der Behandlungen mindestens 21 Tage	2	1,0	2,0	35	31.05.2022	C3 + G1	B4	NW604; NW605-1; NW606; NW705	5	Länderabstand	5	5	
ALCEDO	Belchim Crop Protection	100 Tetraconazol	Cercospora beticola, Ramularia-Blattflecken, Echter Mehltau	ab Befallsbeginn							Abstand: 21 bis 28 Tage	2	1,0	2,0	28	2020	G1	B4	NW642		Länderabstand			
Cirkon	ADAMA Deutschland GmbH Syngenta Agro GmbH	90 Propiconazol + 400 Prochloraz	Cercospora beticola, Echter Mehltau	ab Befallsbeginn	X		X				Abstand 3 bis 4 Wochen	2	1,10	2,5	28	31.07.2018	G1	B4	NW609-1		Länderabstand	5		
DOMARK 10 EC	ISAGRO S.p.A. Stähler Deutschland GmbH & Co.KG	100 Tetraconazol	Cercospora beticola, Echter Mehltau, Ramularia beticola	bis Rübenkörper erntefähige Größe erreicht hat							Abstand von 21 bis 28 Tagen	2	1,0	2,0	28	2020	G1	B4	NW642		Länderabstand			
Duett Ultra	BASF SE	310 Thiophanat-methyl 187 Epoxiconazol	Cercospora beticola, Echter Mehltau, Ramularia beticola	ab Bestandesschluss								2	0,60	1,2	28	2021	G1	B4	NW605; NW606; NW706	20	Länderabstand	5	5	
Emerald	ISAGRO S.p.A. Plantan GmbH	100 Tetraconazol	Cercospora beticola, Echter Mehltau, Ramularia beticola	bis Rübenkörper erntefähige Größe erreicht hat							Abstand von 21 bis 28 Tagen	2	1,0	2,0	28	2020	G1	B4	NW642		Länderabstand			
Eminent	ISAGRO S.p.A. Nufam Deutschland GmbH	100 Tetraconazol	Cercospora beticola, Echter Mehltau, Ramularia beticola	bis Rübenkörper erntefähige Größe erreicht hat							Abstand von 21 bis 28 Tagen	2	1,0	2,0	28	2020	G1	B4	NW642		Länderabstand			
FORTRESS	Dow AgroSciences GmbH	500 Quinoxifen	Echter Mehltau	ab Befallsbeginn					X			2	0,25	0,5	28	30.06.2018	E1	B4	NW605; NW606		Länderabstand	5	5	
Juwel	BASF SE	125 Epoxiconazol + 125 Kresoxim-methyl	Cercospora beticola, Echter Mehltau, Rübenrost	ab Befallsbeginn				X				1	1,0	1,0	28	30.04.2020	G1 + C3	B4	NW609; NW701	10	Länderabstand	5	5	
Mercury	ADAMA Deutschland GmbH	100 Azoxystrobin + 100 Epoxiconazol	Cercospora beticola, Echter Mehltau, Rübenrost	ab Befallsbeginn							Abstand von 14 bis 21 Tage	2	1,0	1,0	28	30.04.2020	G1 + C3	B4	NW605-1; NW606		Länderabstand	5	5	
Microthol WG	UPL Europe Ltd.	800 Schwefel	Echter Mehltau	ab Befallsbeginn							Abstand von 7 bis 14 Tage	4	7,5	30,0	14	2021	M2	B4	NW642-1		Länderabstand			
Opus	BASF Aktiengesellschaft	125 Epoxiconazol	Cercospora-, Ramularia beticola, Echter Mehltau	ab Befallsbeginn								2	1,0	2,0	35	30.06.2018	G1	B4	NW605; NW606; NW701	10	Länderabstand	5	5	
Ortiva	Syngenta Agro GmbH	250 Azoxystrobin	Cercospora beticola	ab Befallsbeginn				X	X		Abstand 14 bis 28 Tage	2	1,0	2,0	35	2020	C3	B4	NW604; NW605; NW606; NW705	5	Länderabstand	5	5	
Retengo Plus	BASF SE	50 Epoxiconazol + 133 Pyraclostrobin	Cercospora-, Ramularia-beticola, Echter Mehltau, Rübenrost	ab Befallsbeginn		X						2	1,0	2,0	28	2024	G1 + C3	B4	NW605-1; NW606		Länderabstand	5	5	10
Rubric	Cheminova Deutschland GmbH	125 Epoxiconazol	Cercospora-, Ramularia-beticola, Echter Mehltau, Rübenrost								ab BBHC 39; Abstand 21 bis 28 Tage	2	1,00	2,0	28	30.04.2020	G1	B4	NW605-1; NW606		Länderabstand	5	5	5
SCORE	Syngenta Agro GmbH	250 Difenconazol	Cercospora-, Ramularia beticola	ab Befallsbeginn				X			Abstand 10 bis 28 Tage	2	0,4	0,8	28	2020	G1	B4	NW604; NW605; NW606		Länderabstand	5	5	10
Sphere	Bayer CropScience Deutschland GmbH	160 Cyproconazol + 375 Trifloxystrobin	Cercospora-, Ramularia beticola, Echter Mehltau, Rübenrost	ab Befallsbeginn		X		X			Abstand 3 bis 4 Wochen	1	0,35	0,35	21	31.07.2018	G1 + C3	B4	NW605-1; NW606		Länderabstand	5	5	10
Spyrale	Syngenta Agro GmbH	100 Difenconazol + 375 Fenpropidin	Cercospora-, Ramularia beticola, Echter Mehltau	ab Befallsbeginn			X				Abstand 3 bis 4 Wochen	2	1,0	2,0	28	30.09.2018	G1 + G2	B4	NW603		5 ¹⁾	5 ¹⁾	10 ¹⁾	20 ¹⁾
Tachigaren 70 W.P.	Sumi Agro Europe Ltd.	700 Hymexazol	Pythium-Arten, Aphanomyces-Arten	vor der Saat							25,7 g/U (1,2 U/ha); NT667; NT679	1	1,2	1,2	F	31.05.2022	A3	B3			Länderabstand			
TMTD 98% Satec	Bayer CropScience	980 Thiram	Auflaufkrankheit	vor der Saat							Inkrustierung zum Saatgut 4g/kg	1	80 bis 160g/ha		F	2020	M3	B3			Länderabstand			

Rüben - Fungizide

Stand 07.05.2018

LIZ	von	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schadorganismus Zweckbestimmung	Anwendungszeit	W	W	W	W	W	Einsatzbedingungen	max. An- wend- ungen	Aufwand		Zulassung bis Ende		FARC- Gruppe	Auflagen Bienen	Gewässer				
						7	7	7	7	7			je Anwend.	je Veget.	Warte- zeit	Aufbrauch- frist bis			Auflagen, Anwen- dungsbe- stimmungen	Hanglage > 2 % mit ... m geschlossene Pflanzendecke; außer bei Mulch- oder Direktsaat	bei Abtriftminderung Abstand (m)		
Produkt	g/l bzw. g/kg					2	9	7	5	6		Anzahl	l,kg/ha	l,kg/ha	Tage	Jahr				90%	75%	50%	0%
Zaftra AZT 250 SC	Syngenta Agro GmbH	250 Azoxystrobin	Cercospora beticola	bei Befallsbeginn							Abstand 14 bis 28 Tage	2	1,0	2,0	35	2020	C3	B4	NW604; NW605; NW606; NW705	5	Länderabstand	5	5
ZAKEO 250 SC	Syngenta Agro GmbH	250 Azoxystrobin	Cercospora beticola	bei Befallsbeginn							Abstand 14 bis 28 Tage	2	1,0	2,0	35	2020	C3	B4	NW604; NW605; NW606; NW705	5	Länderabstand	5	5

Grundsätzlich gelten die Hinweise auf der Verpackung!

¹⁾ bei Risikokategorie: B=5, C=5, D=10, Regel=20

F: Unter Beachtung der Anwendungsbedingungen ist keine Wartezeit einzuhalten.

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

B3 / NB663 Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3)

B4 / NB6641 Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NT667 Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen.

NT679 Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden.

NW603 Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend. Für die mit "*" gekennzeichneten Risikokategorien ist § 6 Abs. 2 Satz 2 PflSchG zu beachten:

NW604 Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.

NW605 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

NW605-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

NW606 Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW609 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW701 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muß ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW706 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

WW702 In Verbindung mit der Anwendung des Mittels gegen andere Krankheitserreger an derselben Kultur insgesamt nicht mehr als zwei Anwendungen

WW709 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

WW717 Wiederholte Anwendung kann zur Wirkungsminderung führen.

WW750 Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

WW764 Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.